

Wichtige Grundlagen im Detail

In den ersten beiden Artikeln zum Thema ging es um Probleme und Unklarheiten des Fahreignungs-Bewertungssystems. Im dritten Teil soll geklärt werden, wie sich die Bedeutung wichtiger Begriffe des Fahreignungs-Bewertungssystems im Verlauf der Neuregelung gewandelt haben. *Von Volker Kalus*



© Marcus Kretschmar/Fotolia

Die Neuregelung des Fahreignungs-Bewertungssystems erfordert es auch, grundsätzliche Begriffe auf den Prüfstand zu stellen. Nur so ergibt sich mit der Zeit ein schlüssiges Puzzle.

1. Das Ergreifen von Maßnahmen

Wann gilt eine Maßnahme als ergriffen? Um zum Beispiel über eine Punktereduzierung nach § 4 Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) entscheiden zu können, muss klargestellt werden, wie der Begriff „Ergreifen einer Maßnahme“ zu verstehen ist. Es kommen dabei zwei Sichtweisen in Betracht:

a) Bisherige Sichtweise (aus dem Punktesystem übernommen):

Stufe 1 – Ermahnung (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 StVG): Die Maßnahme gilt als ergriffen, sobald das Schreiben der Behörde dem Betroffenen bekannt gegeben wurde beziehungsweise als bekannt gegeben gilt. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe richtet sich nach den verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften.

Stufe 2 – Verwarnung (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 StVG): Die Maßnahme gilt als ergriffen, sobald das Schreiben der Behörde dem Betroffenen bekannt gegeben wurde. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe richtet sich nach den verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften.

b) Sichtweise ab dem 5. 12. 2014:

Da es sich bei dem neuen Fahreignungs- und Bewertungssystem nicht mehr um Regelungen handelt, in dem durch die Maßnahmen eine Wirkung für die Zukunft (Abkehr von der Warn- und Erziehungsfunktion¹⁾) ausgelöst werden, sondern nur noch eine Informationspflicht erfüllt werden soll, könnte auch der Zeitpunkt als relevanter Zeitpunkt angesehen werden, an dem die zuständige Behörde die Entscheidung über eine Maßnahme trifft.

Hilfreich in diesem Zusammenhang die Formulierung in § 4 Abs. 6 S. 3 StVG, in der ab dem 5. 12. 2014 geltenden Fassung:

„... Im Falle des Satzes 2 verringert sich der Punktestand mit Wirkung vom Tag des Ausstellens der ergriffenen

1. Ermahnung auf 5 Punkte,

2. Verwarnung auf 7 Punkte, wenn der Punktestand zu diesem Zeitpunkt nicht bereits durch Tilgungen oder Punkteabzüge niedriger ist.“

Die Formulierung „mit Wirkung vom Tag des Ausstellens der ergriffenen Ermahnung oder Verwarnung“ weist eindeutig – und das würde auch dem Sinn und Zweck des neuen Systems entsprechen – darauf hin, dass die Maßnahme mit Ausstellungsdatum der entsprechenden Maßnahme als ergriffen gilt.

2. Der Verzicht auf die Fahrerlaubnis im Fahreignungs-Bewertungssystem

Im Gegensatz zur Regelung im bisherigen Punktesystem regelt § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StVG, dass der Verzicht der Entziehung hinsichtlich der Punktelöschung gleichgestellt werden soll.

Dies ist jedoch nur bedingt der Fall. Entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StVG in Verbindung mit § 4 Abs. 10 Satz 2 StVG führt der Verzicht nicht nur zur Löschung von Punkten. Ergänzend folgt eine sechsmonatige Sperrfrist nach Abgabe des Führerscheins, wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichts mindestens zwei Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 StVG (Straftat mit Strafe) oder § 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG (rechtskräftige Ordnungswidrigkeiten) gespeichert sind.

Ergänzend in diesem Zusammenhang die Frage nach der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung nach einem Verzicht. Hierzu die Regelung in § 4 Abs. 10 Satz 4 StVG: „... In den Fällen des Satzes 1, auch in Verbindung mit Satz 2, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde unbeschadet der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis zum Nachweis, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wiederhergestellt ist, in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen. ...“

Hierzu führt der Begründungstext aus: „... Die nun geschaffene Regelung ist insbesondere für Fälle gedacht, in denen ein Inhaber einer Fahrerlaubnis einer drohenden Entziehung der Fahrerlaubnis durch einen vorherigen Verzicht zuvorkommen will. Um zu vermeiden, dass Fahrerlaubnisinhaber Punktelöschungen durch einen Verzicht und einen kurz danach gestellten Neuantrag erreichen können, erfolgt die Gleichstellung von Entziehung und Verzicht auch im Hinblick auf die Frist zur Neuerteilung. Auch nach einem Verzicht muss die Behörde vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis die Eignung feststellen und es gilt eine sechsmonatige Sperrfrist, sofern gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt des Verzichts mindestens zwei Entscheidungen über Zuwiderhandlungen, also mindestens zwei Punkte, im Fahreignungsregister eingetragen waren ...“

Wird dies auf das Verwaltungshandeln übertragen, wäre als Grundvoraussetzung die Tatsache

anzusehen, dass ein Fahrerlaubnisinhaber einer Entziehung einer Fahrerlaubnis aus dem Weg gehen will. Ob es sich hierbei um eine Entziehung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem handeln soll, ist offen geblieben, auch wenn der Bezug auf § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 Buchstabe a oder c darauf hinweist, da diese Unterteilung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. An welchen Tatsachen eine Fahrerlaubnisbehörde festmachen soll, dass der Verzicht zur Vermeidung eines Entzuges getätigt wurde, bleibt somit offen.

Es wäre nicht angemessen, die Betroffenen grundsätzlich bei jedem Verzicht, der bei einem Punktestand von mehr als einen Punkt und zwei Verstößen vorgenommen wird, für sechs Monate aus dem Verkehr zu ziehen und die Neuerteilung von einer medizinisch-psychologischen Begutachtung abhängig zu machen. Dies würde insbesondere in den Fällen eines Verzichts aufgrund von temporären körperlich-geistigen Mängeln eine ungerechtfertigte Härte darstellen.

Aufgrund der Formulierung in § 4 Abs. 10 S. 2 StVG: „... Das gilt auch bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis, wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichts mindestens zwei Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c gespeichert waren. ...“ muss davon ausgegangen werden, dass sich ein Verzicht vor dem 1. 5. 2014 auch auf die Neuerteilung auswirkt, da nicht auf eine Eintragung im Fahreignungsregister abgehoben wird. Hat jemand vor dem 1. 5. 2014 auf die Fahrerlaubnis verzichtet und waren zu diesem Zeitpunkt entsprechende Eintragungen vorhanden, die nicht der „Bereinigung“ entsprechend § 65

Abs. 3 StVG unterliegen, muss dieser ebenfalls sechs Monate warten und mit der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung rechnen.

Aufgrund der Formulierung „im Regelfall“ wird die Verwaltungsbehörde (VB) zukünftig eine Ermessensentscheidung treffen müssen, da es „im Regelfall“ nicht angemessen sein wird, diese Regelungen in den Fällen anzuwenden, wenn wirklich nur ein Punktestand von zwei Punkten durch zwei Zuwiderhandlungen erreicht wurde. Schlimmstenfalls handelte es sich um einen Fall, in dem die Fahrerlaubnis aufgrund körperlicher Mängel entzogen wurde und im Anschluss aus prozessualen Gründen verzichtet wurde und zufälligerweise zwei Eintragungen entsprechend der Regelung nach dem 1. 5. 2014 eingetragen waren. Erschwerend kommt dann noch die Konstellation hinzu, dass der Verzicht vor dem 1. 5. 2014 erfolgte und die VB die Betroffenen aus Unkenntnis nicht entsprechend beraten konnte.

Weitergehend wäre zu klären, wie diese Begutachtung durchzuführen ist, wenn der Betroffene so lange wartet, bis diese Eintragungen getilgt sind. Was soll vom Gutachter berücksichtigt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anordnung der Begutachtung keine Eintragungen mehr im FAER gespeichert sind?

3. Die Probezeithemmung

Die Probezeithemmung (siehe Diagramm unten) trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe sowohl die einzelnen Maßnahmen als auch die Zuwiderhandlungen



länger gespeichert sein müssen, um die Umsetzung der Regelungen des § 2a StVG nachvollziehen zu können. Sie resultiert aus der wortgleichen Rechtsnorm des § 29 Abs. 6 Satz 5 StVG a.F. beziehungsweise § 29 Abs. 6 Satz 4 StVG n.F. Aufgrund der Neuregelung zum 1. 5. 2014 kommt es dadurch zu unterschiedlichen Konsequenzen, wie das Beispiel unten zeigt. Die Konse-

quenz ist, dass durch die Neuregelung zu einem erheblich früheren Zeitpunkt Zuwiderhandlungen und erfolgte Maßnahmen nicht mehr nachvollziehbar sind, wenn die Betroffenen lange genug warten. Hier bedürfte es einer Überarbeitung der Regelung in Hinblick auf eine Verknüpfung der abgelaufenen Probezeit mit der Restprobezeit.

	Datum	Ereignis / Maßnahme	Erläuterungen / Bemerkungen
1	3.3.2014	Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B	---
2	6.8.2014	1. Zuwiderhandlung nach Abschnitt A (Rechtskraft) 2 Punkte	---
3	25.8.2014	2. Zuwiderhandlung nach Abschnitt A (Rechtskraft) 2 Punkte	---
4	5.9.2014	Verwarnung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 StVG	Σ 4 Punkte
5	5.9.2014	Anordnung Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG	---
6	3.11.2014	Entzug der Fahrerlaubnis aufgrund einer TF mit 1,2 Promille	Entsprechend § 29 Abs. 1 S. 3 StVG werden beide Maßnahmen vom 5.9.2014 getilgt
7	6.2.2017	Tilgung der Zuwiderhandlung vom 6.8.2014	Probezeithemmung ist weggefallen!
8	5.3.2017	Tilgung der Zuwiderhandlung vom 5.9.2014	Probezeithemmung ist weggefallen!
9	10.4.2017 13.5.2017	Antrag auf Neuerteilung FE wird erteilt FE wird erteilt	Zu diesem Zeitpunkt befinden sich bis auf den Entzug der Fahrerlaubnis keine weiteren Informationen mehr im Register und entsprechend § 4 Abs. 3 S. 1 StVG sind auch alle Punkte gelöscht. ²
10	18.6.2017	1. Zuwiderhandlung nach Abschnitt A (Rechtskraft) in der „Restprobezeit“	1 Punkt und Neubeginn im Fahreignungs-Bewertungssystem

1. BT-Drs. 18/2775, S.9 ff

2. Hier findet die Auffassung des VGH Mannheim hinsichtlich der Auslegung des § 13 FeV (Anordnung einer MPU ab 1,1 Promille) keine Anwendung.